



WENN'S RECHT IST

Gastkommentar von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Chance auf Neustart beim Privatkonkurs

Seit Langem ein Anliegen sowohl der Privatwirtschaft als auch des Verbrauchers, wurde jüngst die Novelle der Insolvenzordnung im Ministerrat beschlossen. Diese bringt vor allem Neuerungen im Bereich des Privatkonkurses mit sich. Die Begutachtungsfrist endet am 5. Mai 2017, sodass zu hoffen bleibt, dass die Novelle für die Schuldner noch entlastender ausfallen wird.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen immer wieder, dass der sogenannte »Neustart« für verschuldete Unternehmer nicht gerade leicht fällt. Die ersehnte Restschuldbefreiung steht für einkommensschwache Schuldner oder gescheiterte Unternehmer mit hohen Schulden nicht immer offen. Der Schuldner kann derzeit zwar eine Verringerung der Schuldenbelastung durch Abschluss eines Zahlungsplans mit Zustimmung der Gläubiger erreichen – wenn das aber nicht gelingt, ist eine Entschuldung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens oft aussichtslos, weil der Schuldner für die Restschuldbefreiung in sieben Jah-

ren zumindest 10% der Schulden begleichen muss. Die vom Gesetz bisher festgelegte Mindestquote von 10% wurde auch vergleichsweise selten erreicht. Besonders gescheiterte Selbstständige sind durch ihre hohen Schulden (durchschnittlich 290.000 Euro gegenüber 63.000 Euro) besonders benachteiligt. Im Abschöpfungsverfahren schaffen nur 33% der gescheiterten Unternehmer die bestehende 10%-Quote aus eigenen Leistungen, weitere 23% nur durch finanzielle Unterstützung Dritter (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1588, XXV. GP).

Die Novelle sieht derzeit eine Reduktion der Frist für die Erreichung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre vor. Der Schuldner hat während des Insolvenzverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, falls er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen. Weiters soll die derzeit geltende Mindestquote von 10% zur Gänze entfallen. Die angestrebte schnellere Entschuldung soll verhindern, dass der gescheiterte Unternehmer in den wirt-

schaftlichen und gesellschaftlichen Hintergrund gedrängt wird und ihm stattdessen die Chance auf einen Neustart ermöglichen. Weiters soll die Verpflichtung zum Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs mit den Gläubigern entfallen, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens zu ermöglichen. Obwohl sich nach wie vor empfiehlt, einen außergerichtlichen Ausgleichsversuch im Vorfeld zu unternehmen, ist diese Regelung nur zu begrüßen.

Die Neuerungen im Privatinsolvenzrecht sollen mit 1. Juli 2017 in Kraft treten. Wenn das Ziel der Novelle die rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation ist, wären aber auch weitere Möglichkeiten denkbar, wie insbesondere Erleichterungen bzw. Anreize für Unternehmer, die rechtzeitig ihre Zahlungsunfähigkeit anzeigen.

Jedenfalls bleibt zu hoffen, dass gescheiterte Unternehmen – von denen es nicht wenige gibt – schneller in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess zurückfinden.

